

Ortsgemeinde Walenstadt



Nutzungsreglement für die Ortsgemeinde Walenstadt

Der Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Walenstadt erlässt gestützt auf Art. 13 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 sowie der gültigen Gemeindeordnung folgendes Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter der Ortsgemeinde Walenstadt:

Allgemeines

- | | |
|--|---|
| Gesetzliche Vorschriften | <u>Art. 1</u>
Die Verwaltung des Vermögens der Ortsgemeinde wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz vom 21. April 2009 und der gültigen Gemeindeordnung geregelt. |
| Entscheidungskompetenz | <u>Art. 2</u>
Über die Verpachtung und Bewirtschaftung des Eigentums der Ortsgemeinde entscheidet der Ortsverwaltungsrat im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. |
| Befugnisse und Verpflichtungen des Ortsverwaltungsrates | <u>Art. 3</u>
Gemäss Gesetz und Gemeindeordnung ist der Ortsverwaltungsrat verpflichtet, für eine betriebs- und volkswirtschaftliche sowie ökologisch sinnvolle Nutzung und Bewirtschaftung der Ortsgemeindegüter zu sorgen. Die Aufgaben werden in folgende Bewirtschaftungsgebiete unterteilt.

A) Pachtboden
B) Alpen
C) Steinbrüche, Kiesgruben u. Deponien
D) Wald
E) Wärmeverbund
F) Strassen
G) Gebäude |
| Leistungen der Ortsgemeinde | <u>Art. 4</u>
Die aus den Gemeindegütern erwirtschafteten Erträge werden vorrangig für die Erhaltung des Eigentums der Ortsgemeinde verwendet. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten erbringt die Ortsgemeinde soziale, kulturelle und gemeinnützige Leistungen zugunsten der Allgemeinheit. |

A) Pachtboden

Nutzung	<p><u>Art. 5</u> Die Ortsgemeinde verpachtet den Boden an Selbstbewirtschafter/-innen mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Walenstadt. Beim Erreichen des AHV – Alters wird das Vertragsverhältnis auf Ablauf des Pachtvertrages gekündigt. In begründeten Fällen kann der Ortsverwaltungsrat Ausnahmen gewähren. Für die Zuteilung des Pachtlandes steht den Bürgern der Ortsgemeinde Walenstadt ein Vorzugsrecht zu. Auf die Bedürfnisse der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Dabei hat sich der Ortsverwaltungsrat an die Vorschriften der Landwirtschaftsgesetzgebung zu halten.</p> <p>Nichtlandwirtschaftliche Nutzung kann nur durch einen Beschluss des Ortsverwaltungsrates bewilligt werden. Im Allgemeinen hat das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) Gültigkeit.</p>
Gesetzliche Bestimmungen	<p><u>Art. 6</u> Die Verpachtung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.</p>
Pachtvertrag	<p><u>Art. 7</u> Über jede Landverpachtung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Allfällige Auflagen - wie Nutzungseinschränkungen - müssen im Pachtvertrag festgehalten werden.</p>
Bewirtschaftung	<p><u>Art. 8</u> Der Boden ist sorgfältig und fachgerecht zu bewirtschaften, insbesondere richtig zu düngen und von Unkraut frei zu halten. Allfällige zusätzliche Bestimmungen werden im Pachtvertrag festgehalten.</p>
Bauten	<p><u>Art. 9</u> Remisen, Ställe und andere Bauten dürfen auf dem Pachtland nur mit Bewilligung des Ortsverwaltungsrates erstellt werden. Die auf dem Ortsgemeindeland stehenden Gebäude und Ställe dürfen nur für landwirtschaftliche Zwecke benutzt werden. Der Ortsverwaltungsrat kann Ausnahmewilligungen erteilen. Unterpacht bedarf der Zustimmung des Ortsverwaltungsrates. Zu beachten sind Art.1 Abs. 4 des LPG (Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht) und Art. 276a und 291 des Obligationenrechts.</p>
Unterpacht, Hofübergabe	<p><u>Art. 10</u> Unterpacht von Pachtland ist nicht gestattet. Ausnahmen können durch den Ortsverwaltungsrat bewilligt werden. Der Tausch von Pachtparzellen kann bei besonderen Verhältnissen durch Zustimmung des Ortsverwaltungsrates bewilligt werden. Bei Hofübergabe sind die entsprechenden Änderungen vom Pächter zu melden. Die Nachführung des laufenden Pachtvertrages erfolgt durch die Ortsgemeinde.</p>

B) Alpen

Eigentum Art. 11
Die Ortsgemeinde ist Eigentümerin der Alp „Brunnen“ mit 9 ½ Stössen.
Sie besitzt als TeilhaberIn:

Alp „Siez“	496 Füsse / 27.5 %	(Total 1'801 Füsse)
Alp „Büls“	20.5 Füsse / 10.9 %	(Total 188 Füsse)
Alp „Schwaldis“	25.5 Stösse / 39.7 %	(Total 64.25 Stösse)

Bewirtschaftung Art. 12
Der Ortsverwaltungsrat verpachtet die Alpen oder Alprechte an Privatpersonen oder den jeweiligen Alpsenten.

Bestossung, Nutzung Art. 13
Für die Bestossung und Bewirtschaftung der Alpen sind die Eingabebedingungen massgebend, sowie die Reglemente der Alpkorporationen Siez, Schwaldis und Büls.
Das Vieh der Ortsbürger ist durch die jeweiligen Pächter in angemessenem Rahmen zu berücksichtigen.

Aufgaben des Ortsverwaltungsrates Art. 14
Der Alpzinns wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.
Allfällige Sömmerungsbeiträge von Bund und Kanton werden gemäss Vorschrift der zuständigen Amtsstelle zwischen Alpbesitzer und Bestössern aufgeteilt und sollen dem Alpbetrieb zugutekommen.

C) Steinbrüche, Kiesgruben und Deponie

Steinbruch Lochezen Art. 15
Die Nutzung des Steinbruchs Lochezen ist in einem Mietvertrag geregelt.

Untertageabbau Fäsch Art. 16
Die Materialgewinnung im „Fäsch“ ist in einem Konzessionsvertrag mit der Firma A. Käppeli's Söhne AG geregelt.

Seezdelta Art. 17
Das Areal für den Kiesumschlag ist mit Verträgen geregelt. Eine Eigennutzung durch die Ortsgemeinde Walenstadt ist möglich.

Deponie Mürli Art. 18
Die Inertstoffdeponie „Mürli“ ist in einem Vertrag mit der Mürli AG geregelt, worin auch die Vorschriften von Kanton und Bund betreffend Wiederaufforstung, Naturschutz, Immissionen usw. geregelt sind.

D) Wald

Aufgabe Ortsgemeinde	<p><u>Art. 19</u> Die Ortsgemeinde bewirtschaftet und verwaltet die in ihrem Eigentum befindlichen Wälder nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung.</p>
Aufgabe Ortsverwaltungsrat	<p><u>Art. 20</u> Der Ortsverwaltungsrat ist für die Betriebsplanung und –führung verantwortlich. Diese erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst. Dem Ortsverwaltungsrat kommen insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufsicht über den gesamten Forstbetrieb2. Anstellung des Personals für die Waldbewirtschaftung3. Festsetzung der Betriebsziele und Erstellung des Funktionsdiagramms sowie des Betriebsplanes4. Stellungnahme zum Waldentwicklungsplan5. Ausführung der im Betriebsplan vorgesehenen Arbeiten6. Erlass von Vorschriften über Aufarbeitung und Abfuhr der Waldprodukte
Nutzungsmenge	<p><u>Art. 21</u> Der jährliche Hiebsatz ist im Betriebsplan festgelegt und wird durch den Forstdienst angezeichnet. Der Verkauf des Holzes erfolgt zu marktgerechten Preisen. Für die Schnitzelproduktion ist genügend Holz bereitzustellen.</p>
Eigengebrauch	<p><u>Art. 22</u> An Bürger und Bürgerinnen der Ortsgemeinde Walenstadt kann für den Eigengebrauch Brenn- und Bauholz zu einem Vorzugspreis veräussert werden.</p>
Sorgfaltspflicht	<p><u>Art. 23</u> Bei allen Holzerei- und Rückearbeiten ist auf grösstmögliche Schonung des Jungwuchses sowie des verbleibenden Bestandes zu achten. Den Anweisungen des Forstdienstes ist Folge zu leisten.</p>
Jungwuchs	<p><u>Art. 24</u> In den Jungbeständen sind die notwendigen Pflegemassnahmen besonders zu beachten, damit ein möglichst baumartenreicher, standortgerechter und stabiler Waldbestand erhalten werden kann.</p>

Naturnaher Waldbestand Art. 25
Seltene und naturnahe Waldbestände sollen durch geeignete Bewirtschaftung erhalten werden. Auch der Erhaltung von Nass- und Trockenbiotopen innerhalb des Waldes ist gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Waldreservat Josen Art. 26
Das Waldreservat Josen ist durch einen Vertrag mit dem Kantonsforstamt geregelt.

E) Wärmeverbund

Zweckbestimmung Art. 27
Die Ortsgemeinde Walenstadt betreibt einen Wärmeverbund. Das nötige Energieholz ist jährlich bereitzustellen.
Die Energielieferungen werden durch Wärmelieferverträge geregelt.

F) Strassen

Zweckbestimmung Art. 28
Für die Benützung der sich im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Strassen und Wege gelten das Strassengesetz (sGS 732.1) und allfällige Auflagen der Subventionsbehörden.

Unterhalt Art. 29
Der Unterhalt der Strassen und Wege erfolgt durch die Ortsgemeinde.
(Art. 51 ff des Strassengesetzes sGS 732.1)

G) Gebäude

Verwendungszweck Art. 30
Die im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Gebäude dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Ortsgemeinde.

Vermietung Art. 31
Gebäude, die von der Ortsgemeinde nicht oder nur teilweise benötigt werden, können vermietet werden. Das Mietverhältnis ist vertraglich zu regeln. Die Vermietung liegt in der Kompetenz des Ortsverwaltungsrates. Landwirtschaftliche Gebäude unterliegen dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht.

Unterhalt

Art. 32

Der Unterhalt der Gebäude richtet sich nach der entsprechenden Gesetzgebung. Vorbehalten bleiben vertragliche Unterhaltspflichten des Mieters oder des Pächters.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 33

Das Nutzungsreglement der Ortsgemeinde Walenstadt tritt nach Ablauf des unbenützten Referendums in Kraft.

8880 Walenstadt, 5. Dezember 2011

VERWALTUNGSRAT DER
ORTSGEMEINDE WALENSTADT
Der Präsident:

Die Ratsschreiberin:

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. Januar 2012 bis 3. Februar 2012.